



# Allgemeine Vertragsbedingungen BIL VISA GOLD

---

## INHALTSANGABE

<b>Vorwort .....</b>	<b>3</b>
<b>Kapitel I – ANWENDUNGSBEDINGUNGEN .....</b>	<b>3</b>
1.1 Allgemeine Definitionen.....	3
1.2 Gegenstand:.....	5
1.3 Geografische Definitionen.....	5
1.4 Art der Reisen.....	6
1.5. Gültigkeit .....	6
1.6. Modalitäten der Leistungsanforderung .....	6
<b>KAPITEL II : BEISTANDSLEISTUNGEN FÜR PERSONEN .....</b>	<b>7</b>
2.1. Transport/Rückführung des Kranken oder des Verletzten (D/E) .....	7
2.2 Zusätzliche Erstattung von im Ausland aufgewandten medizinischen Kosten (E).....	7
2.3 Vorauszahlung auf Krankenhauskosten (E).....	8
2.4. Rückführung der anderen versicherten Personen im Falle der Rückführung oder Evakuierung aus gesundheitlichen Gründen wie in Artikel 2.1. definiert (D/E).....	8
2.5 Krankenhausaufenthalt über mehr als 10 Tage (D/E) .....	8
2.6. Unmöglichkeit, sich um die Kinder im Alter unter 15 Jahren zu kümmern (D/E) .....	8
2.7. Todesfall eines Versicherten im Verlauf einer Reise (D/E) .....	9
2.8. Vorzeitige dringende Rückführung einer versicherten Person (D/E).....	9
2.9. Such- und Bergungskosten (D/E).....	9
2.10. Strafkaution und Anwaltshonorare im Ausland (E).....	9
2.11. Übermittlung dringender Nachrichten (D/E) .....	10
2.12. Informationen bei Problemen während der Reise (E) .....	10
2.13. Medizinische Notfallauskunft.....	10
2.14. Versand unverzichtbarer Medikamente ins Ausland(E).....	10
2.15. Schwere Schädigung des Wohnsitzes (D/E) .....	10
2.16. Reiseverspätung von über 4 Stunden (D/E) .....	10
2.17. Unvorhersehbare Verzögerung (D/E).....	11
2.18. Reisegepäckversicherung im Ausland (E).....	11
2.19. Gepäcksuche(E) .....	11
2.20. Barmittelvorschuss (E).....	11
<b>KAPITEL III. Ausschlüsse.....</b>	<b>11</b>
3.1 Ausschließungen.....	11
3.2 Außerordentliche Umstände.....	12
<b>Kapitel IV – GEMEINSAME BESTIMMUNGEN FÜR ALLE GARANTIEN.....</b>	<b>13</b>
4.1 Ihre Verpflichtungen .....	13
4.2 Unsere Verpflichtungen .....	13

4.3. Gleichzeitiges Bestehen mehrerer Versicherungsverträge.....	14
4.4. Rechtlicher Rahmen .....	14

## **ALLGEMEINE VERTRAGSBEDINGUNGEN**

### **BIL VISA GOLD**

## **Vorwort**

Die hiernach aufgeführten allgemeinen Bedingungen definieren und präzisieren die Gesamtheit der von EUROP ASSISTANCE im Rahmen des BIL VISA GOLD Vertrags angebotenen Hilfeleistungen.

Nur die Leistungen, die in den vom Versicherungsnehmer unterzeichneten Sonderbestimmungen aufgezählt sind, sind vertraglich gedeckt.

Vorabanmerkung: Europ Assistance bietet keine Deckung, leistet keinerlei Zahlung oder erbringt keinerlei Leistungen oder Services, wie sie im vorliegenden Vertrag beschrieben sind, wenn dies die Gefahr irgendeiner Sanktion, eines Verbots oder einer Einschränkung gemäß den Beschlüssen der Organisation der Vereinten Nationen oder von geschäftlichen oder finanziellen Sanktionen gemäß den Gesetzen oder Vorschriften der Europäischen Union und der Vereinigten Staaten von Amerika birgt..

## **Kapitel I – ANWENDUNGSBEDINGUNGEN**

### *1.1 Allgemeine Definitionen*

#### **Wir**

EUROP ASSISTANCE SA, eine Aktiengesellschaft, die dem Versicherungsgesetzbuch unterliegt und deren Gesellschaftssitz sich in der 1, Promenade de la Bonnette, 92230 Gennevilliers, Frankreich befindet, eingetragen im Handelsregister von Nanterre unter der Nummer 451 366 405, vertreten durch ihre irische Niederlassung EUROP ASSISTANCE SA IRISH BRANCH, deren Haupteinrichtung sich im . Stock, d4-8, Eden Quay, Dublin 1, Irland, D01 N5W8 befindet und die beim irischen Handelsregister (Irish Companies Registration Office) unter der Nummer 907089 eingetragen ist. Die Europ Assistance S.A. untersteht der Autorité de Contrôle Prudentiel et de Résolution (ACPR) mit Sitz in der 61, rue Taitbout, 75436 Paris Cedex 09, Frankreich. Die irische Niederlassung wird gemäß dem Verhaltenskodex der Versicherungsunternehmen betrieben, welcher von der Zentralbank Irlands veröffentlicht wird, und sie ist in der Republik Irland unter der Nummer 907089 angemeldet und übt ihre Tätigkeit im Großherzogtum Luxemburg gemäß den Regeln der Dienstleistungsfreiheit aus..

Die Hilfeleistungen und die Bearbeitung der Schadensmeldungen werden von der Europ Assistance Belgium sichergestellt, deren Sitz sich in Boulevard du Triomphe 172, 1160 Brüssel befindet und die eine Niederlassung der Europ Assistance S.A. Ist.

**Versicherungsnehmer**

Die BANQUE INTERNATIONALE A LUXEMBOURG SA., 69, route d'Esch L- 2953 Luxemburg, zugunsten des Inhaber der Visa Gold-Karte.

**Unfall (Körperschaden)**

Ein plötzliches, unvorhergesehenes, vom Betroffenen nicht beabsichtigtes Ereignis, das eine objektiv feststellbare Verletzung zur Folge hat.

**Versicherte Person**

Als versicherte Personen (nachfolgend „die Versicherten“ genannt) gelten mit der Maßgabe, dass sich ihr Wohnsitz in einem unter 1.3.1 genannten Ländern befindet und sie dort für gewöhnlich ihren Aufenthaltsort haben: i

Der Inhaber der gültigen Visa-Gold-Karte oder, es gilt - wenn es sich um eine juristische Person handelt - der Begriff der versicherten Person für die in den besonderen Bestimmungen benannte natürliche Person;

Der gesetzliche oder faktische Ehepartner, der mit dem Inhaber der Visa-Gold-Karte zusammenlebt;

Jede Person, die für gewöhnlich im Haushalt des Inhabers der Visa-Gold-Karte lebt. Die nicht verheirateten Kinder und die Eltern, soweit sie im Haushalt des Inhabers der Visa-Gold-Karte leben.

Nicht verheiratete Kinder (Militärdienstpflichtige, Studenten,...) des Karteninhabers der Visa-Gold-Karte gelten weiter als Versicherte.

Die nicht verheirateten Kinder, die die Bestimmungen der Sozialversicherungsgesetzgebung erfüllen, im Ausland in einem unter 1.3.1. genannten Land leben, ihren Wohnsitz aber noch beim Inhaber der Visa-Gold-Karte haben.

**Gepäck**

Persönliche Habe, die die versicherte Person bei sich führt oder im versicherten Fahrzeug transportiert, einschließlich der Katzen und Hunde, unter Ausschluss jedes anderen Tieres. Als Gepäckgegenstände gelten nicht: Gleitflieger, kaufmännische Waren, wissenschaftliches Material, Baumaterial, Einrichtungsmobiliar, Pferde, Vieh.

**Naturkatastrophen**

Eine Naturkatastrophe ist ein gewaltsames und plötzliches naturbedingtes Ereignis, das umfangreiche verheerende Folgen nach sich zieht. Naturkatastrophen sind Ereignisse aus der Luft oder aus dem Boden, die sich auf den Boden auswirken: Überschwemmungen, Flutwellen, Dürre und ein Sich-Öffnen des Untergrunds (extreme Dürrekatastrophen), Erdbeben, Felsstürze, Vulkanausbrüche, Erdbeben, Erdrutsche, Erdenbrüche sowie Ereignisse, die direkt dadurch verursacht werden. Im Rahmen dieses Vertrags gelten Regengüsse und starke Schneefälle nicht als Naturkatastrophen.

**Wohnsitz**

Der Ort, an dem die versicherte Person im Register des Einwohnermeldeamts oder in einem gleichwertigen Register eingetragen sind.

**Hotelkosten**

Die Kosten für ein Zimmer mit Frühstück bis in Höhe der in den nachstehenden allgemeinen Bedingungen vorgesehenen Beträgen und unter Ausschluss jedweder weiteren Kosten.

**Selbstbehalt**

Anteil, den Sie im Versicherungsfall selbst zu tragen haben.

**Krankheit**

Eine unvorhersehbare organische oder funktionelle Veränderung des Gesundheitszustandes, die objektive

Symptome hervorruft, medizinisch behandelt werden muss und ärztlich festgestellt wurde.

#### **Herkunftsland**

Das Land, dessen Staatsangehörigkeit die versicherte Person besitzt.

#### **Wohnsitzland**

Das Land, in dem die versicherte Person ihren Wohnsitz hat, es sei denn, dass diese Land in Artikel 1.3.1. Angegeben ist.

#### **Schadensfall**

Ein unvorhergesehenes Ereignis, das zur Inanspruchnahme der Vertragsleistungen berechtigt.

#### **Terrorismus**

Unter Terrorismus versteht man eine Aktion oder die Androhung einer Aktion, die im Geheimen zu ideologischen, politischen, ethnischen oder religiösen Zwecken organisiert, einzeln oder in der Gruppe durchgeführt wird und Personen verletzt oder den finanziellen Wert eines materiellen oder immateriellen Gegenstands ganz oder zum Teil zerstört, entweder um die Öffentlichkeit aufzuschrecken oder ein Klima von Unsicherheit zu schaffen oder Druck auf die Behörden auszuüben, entweder um den Verkehr und den normalen Betrieb eines Dienstes oder eines Unternehmens zu behindern, und welches von den Medien verbreitet wird.

### 1.2 Gegenstand:

---

Gegenstand dieses Vertrages ist die Deckung des Versicherten gegen Schäden im Rahmen der nachstehend festgelegten Garantien und Deckungssummen.

### 1.3 Geografische Definitionen

---

#### **1.3.1 Das Land, in dem die versicherte Person ihren Wohnsitz hat, muss sich befinden**

In den Ländern der Europäischen Union, plus Norwegen, Monaco, Andorra, Liechtenstein und der Schweiz. Die Inseln und Departements, die sich nicht auf dem europäischen Kontinent befinden, sind ausgeschlossen.

#### **1.3.2 Geografischer Geltungsbereich der Versicherungsleistungen**

Ländern, in denen die Hilfe für Personen gilt (Kap. II)

Je nach dem eichen D oder E, welches bei jedem Artikel angegeben wird, gelten die Leistungen für Schadensfälle, die eingetreten sind:

D = im Wohnsitzland der versicherten Person, wie in Artikel 1.1. definiert;

E = im Ausland weltweit, mit Ausnahme der ausgeschlossenen Länder (nachstehend aufgezählt) und des Wohnsitzlandes der versicherten Person;

D/E = sowohl im Wohnsitzland wie auch im Ausland mit Ausnahme der ausgeschlossenen Länder (nachstehend aufgezählt).

#### **Von jeder Hilfeleistung ausgeschlossene Länder und Regionen**

- Afghanistan, Antarktis, Bouvet, Christmas, Cocos, Nordkorea, Krim, Falkland, Heard und MacDonald, Minor-Inseln, Salomon, Kiribati, Marshall, Mikronesien, Nauru, Niue, Palau, Pitcairn, West-Sahara, Sankt Helena, Samoa, Somalia, Syrien, französische Antarktisgebiete, West-Timor, Tokelaou, Tonga,

Tuvalu, Wallis und Fortuna, britische Gebiete im indischen Ozean, Süd-Georgien und südliche Sandwichinseln, Amerikanisch-Ozeanien, Vanuatu. Die Haftpflichtdeckung gilt nicht, wenn die versicherte Person im Iran reist.

- Die Länder oder Regionen im Bürgerkriegszustand oder im Krieg und die, deren Sicherheit durch unvorhergesehene Ereignisse gefährdet ist, die die Erfüllung des Vertrags verhindern.

#### 1.4 Art der Reisen

---

Die Leistungen werden im Rahmen sämtlicher Privat- oder Geschäftsreisen erbracht. In letzterem Fall gilt dies ausschließlich für administrative, gewerbliche oder kulturelle Tätigkeiten, unter Ausschluss aller als gefährlich eingestufte Tätigkeiten wie Zirkusakrobat, Dompteur oder Taucher oder der folgenden beruflichen Tätigkeiten: Besteigung von Dächern, Leitern oder Gerüsten, Schacht- und Bergwerksarbeiten oder Arbeiten in Kalksandsteinwerken mit Stollen, Herstellung, Benutzung von oder Umgang mit Feuerwerks- und Sprengstoffartikeln.

#### 1.5. Gültigkeit

---

Die Reisen ins Ausland sind im Rahmen dieses Vertrags gedeckt. Wenn die Auslandsreise mehr als drei (3) aufeinander folgende Monate dauert, dann sind die Ereignisse, für die die Leistungen garantiert werden, ausschließlich die, welche vor Ablauf der ersten drei (3) Monate eintreten. Zeiten der Rückkehr ins Heimatland von weniger als fünfzehn (15) Tagen gelten nicht als Unterbrechungen des Zeitraums von drei (3) Monaten.

Die Leistungsverpflichtung besteht ungeachtet des verwendeten Transportmittels. Kann die Beistandsleistung aus einem von den Vertragsparteien nicht zu verantwortenden Grund vor Ort nicht erbracht werden, werden die den Versicherten entstehenden Kosten im Rahmen der Leistungsverpflichtung erstattet.

#### 1.6. Modalitäten der Leistungsanforderung

---

Unser Notrufdienst steht Ihnen täglich rund um die Uhr unter folgender Telefonnummer zur Verfügung:

Per Telefon: +32.2 541 90 45.

Per E-Mail : [help@europ-assistance.be](mailto:help@europ-assistance.be)

Per Fax: + 32.2.533.77.75

## KAPITEL II : BEISTANDSLEISTUNGEN FÜR PERSONEN

Die Leistungen des Kapitels II gelten für den Fall einer Krankheit - eines Unfalls mit Körperschaden - eines Todesfalls, die die versicherte Person bei einer Reise erlitten hat.

- Unsere Leistungen können nicht an Stelle der Interventionen öffentlicher Stellen treten, insbesondere im Bereich des Notrettungsdienst.
- Wenn die versicherte Person bei einer Reise krank oder verletzt wird, ist zunächst einmal der Notrettungsdienst vor Ort (Rettungswagen, Krankenhaus, Arzt) zu verständigen und uns dann ein Bericht des Arztes zu übermitteln, der sich um sie kümmert.

### 2.1. Transport/Rückführung des Kranken oder des Verletzten (D/E)

Je nach Schwere des Falles entscheiden wir im Einvernehmen mit dem behandelnden Arzt bzw. dem Hausarzt über die geeignete Vorgehensweise. Falls es sich empfiehlt, eine Rückführung der versicherten Person oder einen Krankentransport zu veranlassen, so übernehmen wir dies, soweit erforderlich unter ärztlicher Aufsicht per:

- Flugzeug für Krankentransporte;
- regelmäßiges Linienflugzeug;
- Zugfahrt erster Klasse;
- Krankenwagen.

je nachdem bis zu einem in der Nähe seines Wohnorts gelegenen Krankenhaus bzw. bis zu seinem Wohnsitz.

Für die Zahl des Transportmittels oder den Ort der Krankenhauseinweisung wird ausschließlich nach dem Wohl der versicherten Person entschieden.

**In jedem Fall ist die Entscheidung für einen Transport oder eine Rückführung die Zustimmung unseres ärztlichen Dienstes erforderlich.**

### 2.2 Zusätzliche Erstattung von im Ausland aufgewandten medizinischen Kosten (E)

Wenn der Versicherungsnehmer in seinem Wohnsitzland keine Zusatzversicherung oder irgendeine andere gleichwertige Krankenversicherung hat oder wenn er nicht die Vorschriften seiner Zusatzversicherung oder seiner Krankenversicherung erfüllt hat (insbesondere wenn der Versicherungsnehmer seinen Beitrag nicht abgeführt hat), beschränkt sich unsere Intervention, was alle medizinischen Kosten betrifft, auf einen Betrag von höchstens 2.500,- EUR.

§ 1. Die zusätzliche Erstattung deckt die im Ausland im Anschluss an eine Krankheit oder einen Unfall, die bei einer Reise eingetreten sind und unvorhersehbar und ohne bekannte Vorgeschichte haben, erhaltene Behandlung.

§ 2. Die zusätzliche Rückerstattung erfolgt nach Ausschöpfung der Entschädigungsleistungen, auf die der Versicherungsnehmer Anspruch wegen derselben Risiken bei der Sozialversicherung, der Zusatzversicherung und/oder jeder anderen Vorsorge- oder Versicherungsstelle. Die Übernahme der medizinischen Kosten endet, wenn die Rückführung der versicherten Person erfolgt oder wenn sie unser Rückführungsangebot ablehnt oder aufschiebt.

§ 3. Die im Ausland aufgewandten medizinischen Kosten, die ein Anrecht auf unsere Zusatzerstattung eröffnen, sind folgende:

- ärztliche oder chirurgische Honorare;
- von einem Arzt verschriebene Medikamente;
- dringende zahnärztliche Behandlung bis in Höhe von 200,- EUR pro Person;

- Krankenhauskosten;
- Kosten für einen Krankenwagen, soweit ein Arzt dies für einen Transport vor Ort angeordnet hat.
- Kosten für die vom Arzt verordnete Verlängerung des Aufenthalts des Patienten im Hotel bis in Höhe von 500,- EUR, wenn die kranke oder verletzte Person ihre Rückkehr in ihr Wohnsitzland nicht an dem ursprünglich vorgesehenen Datum antreten kann.

§ 4. Die Erstattung der zusätzlichen medizinischen Kosten, wie sie unter § 2 und § 3 vorgesehen waren, wird bis in Höhe von 50.000,- EUR pro Person und pro Versicherungsjahr garantiert. Die Rückerstattung erfolgt auf der Grundlage folgender Nachweise:

- eines detaillierten medizinischen Berichts des Arztes, der die versicherte Person im Ausland behandelt und die Anordnungen trifft;
- Originalabrechnungen der Sozialversicherungsstellen und/oder Vorsorgeversicherungen, in denen die zugestanden Erstattungen nachgewiesen werden, wie auch eine Kopie der Abrechnungen und Rechnungen für die Kosten;
- Bei einer Verweigerung der Intervention der Zusatzversicherung des Versicherungsnehmers oder jeder anderen Vorsorgestelle oder -versicherung muss uns der Versicherungsnehmer die Bescheinigung für die Ablehnung und die Originalnachweise seiner Aufwendungen zuschicken.

Die Rückerstattung erfolgt unter Abzug eines Selbstbehalts von 50,- EUR pro Schadensfall. Bei dringenden zahnärztlichen Behandlungen gilt ein Selbstbehalt von 35,- EUR.

### 2.3 Vorauszahlung auf Krankenhauskosten (E)

Wenn wir gedeckten Krankenhauskosten vorstrecken, übermitteln wir dem Versicherungsnehmer die Rechnungen für die Behandlungsvorgänge, für die wir die Vorauszahlung geleistet haben. Es obliegt dem Versicherungsnehmer, sie seiner Sozialversicherung und/oder jeder anderen Vorsorgeversicherungsstelle weiterzuleiten und uns die Anteile, die sie ihm zahlt/zahlen zu erstatten.

Die Kosten für die Transaktion bleiben zu Lasten der versicherten Person.

### 2.4. Rückführung der anderen versicherten Personen im Falle der Rückführung oder Evakuierung aus gesundheitlichen Gründen wie in Artikel 2.1. definiert (D/E)

Wenn wir die versicherte Person unter den in Artikel 2.1. Vorgesehenen Bedingungen rückführen, organisieren wir die Reise einer anderen versicherten Person bis zu ihrem Wohnsitz und übernehmen sie.

### 2.5 Krankenhausaufenthalt über mehr als 10 Tage (D/E)

Wenn die versicherte Person bei einer Reise ins Krankenhaus eingewiesen wird, ohne dass er von einem Familienangehörigen begleitet wird und wenn die Ärzte seine Rückführung innerhalb von zehn (10) Tagen nach seiner Einweisung nicht zulassen:

- \* organisieren und übernehmen wir die Hin- und Rückreise einer nahe stehenden Person nach Wahl der versicherten Person vom Land des Wohnsitzes oder des Aufenthaltsorts, damit sie sie zur versicherten Person kommt;
- \* Wir werden ihr im Rahmen der verfügbaren Möglichkeiten vor Ort ein Hotelzimmer in der Nähe des Krankenhauses reservieren und übernehmen die Hotelkosten bis in Höhe von 40,- EUR pro Nacht für höchstens zehn (10) Nächte während der Dauer des Krankenhausaufenthalts.

### 2.6. Unmöglichkeit, sich um die Kinder im Alter unter 15 Jahren zu kümmern (D/E)

Kann sich weder der kranke bzw. verletzte Versicherte noch ein anderer Versicherter um die versicherten mitreisenden Kinder unter 15 Jahren kümmern, übernehmen wir die Transportkosten ohne Unterbringung

einer von der Familie benannten Person, die sich um die Kinder kümmert und sie zurück zu deren Wohnsitz begleitet.

### 2.7. Todesfall eines Versicherten im Verlauf einer Reise (D/E)

---

§ 1. Verstirbt ein Versicherter infolge einer Krankheit oder eines Unfalls, organisieren wir die Überführung der sterblichen Überreste vom Krankenhaus oder von der Leichenhalle bis zum Land des Wohnsitzes oder bis zum Herkunftsland. Wir übernehmen:

- die Kosten für die Vorbereitung des Leichnams und die Aufbahrung;
- die Kosten für den Sarg und die anderen besonderen Vorkehrungen, die für den Transport notwendig sind, bis in Höhe von 500,- EUR;
- die Kosten für den Transport des Sargs außer die Kosten für die Feierlichkeiten und die Beisetzung.

§ 2. Falls die Beisetzung oder Verbrennung in einem Land stattfindet, in dem der Versicherungsnehmer verstorben ist, Übernehmen wir die nachstehenden Kosten bis in Höhe der gesamten Aufwendungen, die wir gemäß § 1 zugestanden hätten.

### 2.8. Vorzeitige dringende Rückführung einer versicherten Person (D/E)

---

Wenn ein Mitglied der Familie der versicherten Person (also: Ehepartner, Eltern, Schwiegereltern, Kinder, Stiefkinder, Brüder, Schwager, Schwestern, Schwägerinnen, Großeltern väterlicherseits und mütterlicherseits Ihres Ehepartners und Enkel Ihres Ehepartners) plötzlich verstirbt, während sich die versicherte Person auf einer privaten Reise befindet, übernehmen wir die einfache Rückführung oder eine Hin- und Rückfahrt einer versicherten Person, die mit dem Verstorbenen diese selbe familiäre Verbindung aufweist. Es muss uns so schnell als möglich eine Sterbeurkunde der Gemeinde und ein Nachweis der verwandtschaftlichen Beziehung übermittelt werden.

### 2.9. Such- und Bergungskosten (D/E)

---

Wir erstatten der versicherten Person angefallene Kosten für Such- und Bergungsmaßnahmen in den Bergen, die zum Schutz ihres Lebens oder körperlichen Unversehrtheit aufgewandt werden, in Höhe von 2.500,- EUR, soweit die Rettung auf eine Entscheidung zurück geht, die von den zuständigen Behörden vor Ort oder von den offiziellen Rettungsstellen getroffen wurde.

Wir verlangen von der versicherten Person außer der Rechnung für die Kosten eine Bescheinigung der Rettungsdienste oder der Gendarmerie vor Ort, in der die Identität der verunfallten Person bescheinigt wird.

### 2.10. Strafkautions und Anwaltshonorare im Ausland (E)

---

Wenn der Versicherte infolge eines Verkehrsunfalls im Ausland Gegenstand strafrechtlicher Verfolgungsmaßnahmen wird, strecken wir ihm für den Versicherungsnehmer gleich nach Erstellung einer Garantie oder Bürgschaft einen Betrag vor, der unserem Gewinn entspricht:

- den Betrag der von den Behörden geforderten Strafkautions bis in Höhe von maximal 12.500,- EUR pro verfolgter versicherter Person. Für die Erbringung dieser Leistung verlangen wir vom Versicherungsnehmer eine beglaubigte Kopie der Entscheidung der Behörden;
- die Honorare eines Rechtsanwalts, den die versicherte Person im Ausland frei wählen kann, bis in Höhe von 1.250,- EUR.

Der Versicherungsnehmer verpflichtet sich, uns diese Vorauszahlungen spätestens dreißig (30) Tage nach unserer Zahlung zurück zu erstatten

Wir intervenieren nicht für die gerichtlichen Folgeschritte in Belgien einer Anklage gegen die versicherte

Person im Ausland.

### 2.11. Übermittlung dringender Nachrichten (D/E)

---

Falls es der versicherten Person unmöglich ist, eine Person zu kontaktieren, die sich in ihrem Wohnsitzland befindet, übermitteln wir ihre nationalen und internationalen dringenden Nachrichten in der Folge eines schwerwiegenden Ereignisses (Krankheit, Verletzungen oder Unfall).

Wir haften unter keinen Umständen für den Wortlaut der Nachricht, der der luxemburgischen, belgischen und internationalen Rechtsprechung entspricht.

### 2.12. Informationen bei Problemen während der Reise (E)

---

Bei schwerwiegenden, nicht vorhergesehenen Problemen, die im Verlauf der Reise eintreten, wie Verlust oder Diebstahl von wichtigen Reisedokumenten (Personalausweis, Reisepass, Führerschein usw.), Geld, Flug- oder Fahrkarten, unterrichten wir den Versicherten über alle unbedingt und sofort bei den lokalen Stellen bzw. Behörden zu erledigenden Formalitäten.

### 2.13. Medizinische Notfallauskunft

---

Wir erteilen auf Anfrage sämtliche erforderlichen Informationen wie: Benennung von Ärzten, Spezialisten, Zahnärzten oder sonstigen medizinischen Pflegediensten, Adressen von Krankenhäusern, Krankenwagen, ...

Wir unterrichten über die entsprechende Vorgehensweise, erstellen jedoch keine ärztliche Diagnose.

### 2.14. Versand unverzichtbarer Medikamente ins Ausland(E)

---

Wenn die versicherte Person sich auf der Reise befindet und vor Ort keine ähnlichen oder gleichwertigen Medikamente zu finden findet und soweit diese unverzichtbar sind und von einem Arzt verschrieben wurden, bestellen wir sie im Wohnsitzland der versicherten Person auf der Grundlage ihrer Angaben und übermitteln sie ihr auf dem Wege unserer Wahl. Diese Leistung unterliegt weiterhin der Zustimmung unserer Ärzte, der örtlichen Gesetzgebung und der Bedingung, dass uns der entsprechende Betrag des Objekts in EUR vorab in Belgien auf dem Wege ihrer Wahl übermittelt wird. Wir übernehmen die Kosten für das Verschicken dieser Objekte, wobei der Kaufpreis weiter zu Lasten des Versicherungsnehmers bleibt.

### 2.15. Schwere Schädigung des Wohnsitzes (D/E)

---

Wenn die Anwesenheit einer versicherten Person erforderlich ist, wenn ihr Wohnsitz aufgrund eines Feuers, Wassereintruchs, Sturms, Hagelschlags, einer Explosion, Implosion oder eines Diebstahls schwer beschädigt wurde, während sie sich auf Reisen befand, organisieren wir den Transport einer versicherten Person, damit sie an ihren Wohnsitz und dann wieder, soweit notwendig, an ihren Aufenthaltsort zurückkehren kann. Ihre Rückkehr an ihren Aufenthaltsort muss innerhalb von fünfzehn (15) Tagen erfolgen.

Der Beweis des Schadensfalls der Behörden vor Ort muss uns so schnell als möglich übermittelt werden.

### 2.16. Reiseverspätung von über 4 Stunden (D/E)

---

Wir erstatten der versicherten Person die zusätzlichen Hotelkosten in Höhe von 125- Euro pro Übernachtung mit einer Obergrenze von zwei (2) Übernachtungen und die Verpflegungskosten in Höhe

von 50,- Euro pro Tag mit einer Obergrenze von zwei (2) Tagen, falls die Reise der versicherten Person infolge eines unerwarteten Streiks, einer Katastrophe oder eines sonstigen unvorhergesehenen Ereignisses mindestens für 4 Stunden unterbrochen bzw. verzögert wird, vorausgesetzt, die Reise wurde mit einer VISA- GOLD-Karte bezahlt.

Die maximale Deckung für alle vorgenannten Leistungsverpflichtungen ist auf insgesamt 250,- Euro pro Ereignis beschränkt.

### 2.17. Unvorhersehbare Verzögerung (D/E)

---

Muss die Reiseplanung infolge einer unvorhersehbaren Verzögerung unterbrochen bzw. geändert werden, übernehmen wir es, der versicherten Person die Informationen zu übermitteln, die die neue Organisation für die Fortsetzung seiner Reiseplanung ermöglichen, und übernehmen auf deren Wunsch hin die Suche nach einer Hotelunterkunft. Die Hotelkosten bleiben zu Lasten der versicherten Person.

### 2.18. Reisegepäckversicherung im Ausland (E)

---

Bei einem Verlust, Diebstahl oder einer Zerstörung der Gepäckstücke der versicherten Person und unter der Bedingung, dass sie bei den örtlichen Behörden Strafanzeige gestellt hat, organisieren wir die Übersendung eines Koffers mit persönlichen Gegenständen. Wir holen diesen Koffer am Wohnsitz der versicherten Person ab, um ihn an ihren Aufenthaltsort zu verschicken.

### 2.19. Gepäcksuche(E)

---

Bei Diebstahl oder Verlust des Gepäcks anlässlich eines Flughafentransfers unterstützen wir die versicherte Person bei der Erledigung der Formalitäten bei den zuständigen Stellen, die die Suche nach den verschwundenen Gepäckstücken sowie deren eventuelle Rückführung übernehmen.

### 2.20. Barmittelvorschuss (E)

---

Auf Bitte der versicherten Person stellen wir ihr den Betrag in Devisen zur Verfügung, die sie benötigt, dies bis in Höhe von höchstens 1.250,- EUR zur Deckung der Ausgaben:

- im Falle einer Notfallaufnahme im Krankenhaus;
- in unvorhergesehenen Situationen und bei Notfällen, bei denen infolge eines behördlich angezeigten Verlusts oder Diebstahls die VISA GOLD-Karte nicht als Zahlungsmittel eingesetzt werden kann.

Vor Verauslagung dieser Gelder wird eine Rückerstattungsgarantie verlangt.

## **KAPITEL III. Ausschlüsse**

### 3.1 Ausschließungen

---

Von der Garantie sind ausgeschlossen:

- die Vorfälle oder Unfälle, die bei Motorwettbewerben (Rennen, Wettbewerbe, Rallyes, Raids) eingetreten sind, wenn die versicherte Person daran als Mitbewerber oder Helfer eines Mitbewerbers teilnimmt, und allgemein die Vorfälle oder Unfälle, die durch das Führen eines Fahrzeugs verursacht werden, wenn es nicht wie durch einen guten Familienvater erfolgt.
- die Diagnoseleistungen und Behandlungen, die im Wohnsitzland verschrieben wurden;

- die medizinischen, para-medizinischen, chirurgischen, pharmazeutischen und Krankenhauskosten, die aus Behandlungen erwachsen, die im Wohnsitzland durchgeführt wurden, unabhängig davon, ob sie Folgekosten einer Krankheit oder eines im Ausland eingetretenen Unfalls sind oder sich auf eine Diagnose beziehen, welche vor der Reise gestellt wurde;
- die Kosten für Brillen, Kontaktlinsen, medizinische Geräte und die Einkäufe oder Reparaturen von Prothesen;
- die Gesundheitstests, die regelmäßigen Kontrolluntersuchungen oder Observationen, wie auch die Vorsorgemedizin;
- die Kuren, die Aufenthalte und Erholungsbehandlungen, die Reha-Behandlungen und krankengymnastischen Behandlungen;
- die Schönheitsbehandlungen, Diäten sowie alle Kosten für die Diagnose und Behandlung, die vom INAMI nicht anerkannt sind (Homöopathie, Akupunktur, Chiropraktik,....);
- die Impfstoffe und Impfungen;
- die Kosten für einen Krankenwagen im Wohnsitzland, außer wenn sie ausdrücklich in einer der Bestimmungen dieses Vertrags vorgesehen sind;
- die Rückführung für gutartige Krankheiten oder Wunden, die vor Ort behandelt werden können und die versicherte Person nicht daran hindern, ihre Reise oder ihren Aufenthalt fortzusetzen;
- Depressionen und Geisteskrankheiten, außer wenn es sich um die erste Manifestation handelt;
- Pathologien, die schon vor der Abreise bekannt waren;
- Rückfälle oder Verschlimmerungen oder eine Pathologie, die schon vor der Reise bestanden;
- die Rückführung für eine Organtransplantation;
- die Folgen eines Selbstmordversuchs;
- die Erkrankungen oder Ereignisse im Anschluss an:  
den Konsum von Alkohol, soweit der Blutalkoholsiegel der betreffenden Person mehr als 1.2 Gramm/Liter Blut übersteigt und der Alkoholkonsum der einzige Grund für die Krankheit oder den Vorfall ist, oder den Konsum einer starken Droge oder einen chronischen Konsum von Drogen oder jeder anderen Substanz, die nicht von einem Arzt verschrieben wurde und die das Verhalten ändert;
- die Restaurantkosten und Getränke;
- Umstände, die auf einen Atomunfall, einen terroristischen Anschlag oder eine Naturkatastrophe verursacht wurden;
- und allgemein alle Kosten, die nicht ausdrücklich im Vertrag vorgesehen sind.

### 3.2 Außerordentliche Umstände

---

Wir haften nicht für Verspätungen, Nachlässigkeiten oder Verhinderungen bei der Erbringung der Leistungen, wenn sie uns nicht angelastet werden können oder Folge eines Falles höherer Gewalt sind.

### *4.1 Ihre Verpflichtungen*

---

#### **4.1 Ihre Verpflichtungen**

Wenn er die garantierten Leistungen in Anspruch nimmt, verpflichtet sich die versicherte Person:

- uns so schnell wie möglich anzurufen, außer in einem Fall höherer Gewalt, damit wir die beanspruchte Hilfeleistung optimal organisieren können und um es ihr zu ermöglichen, die garantierten Aufwendungen zu tätigen;
- die spezifischen Verpflichtungen in Bezug auf die geforderten Leistungen zu erfüllen, wie sie in diesem Vertrag angegeben sind;
- unsere Fragen im Zusammenhang mit dem Eintreten der versicherten Ereignisse wahrheitsgemäß zu beantworten und uns alle relevanten Informationen und Dokumente zukommen zu lassen;
- alle zumutbaren Mittel anzuwenden, um die Folgen der Schadensfälle zu mindern oder abzuschwächen;
- uns alle eventuellen anderen Versicherungen anzugeben, die dem gleichen Zweck dienen und sich auf die durch diesen Vertrag gedeckten Risiken beziehen;
- uns die Originalbelege für die garantierten Auslagen zu übermitteln;
- uns die Bestätigung über die Meldung des Diebstahls bei den zuständigen Behörden zukommen zu lassen, wenn der Diebstahl Anlass zu einer Beistandsgarantie gibt;
- uns in den Fällen, in denen wir Transporte übernommen gesorgt haben, die unbenutzten Fahrkarten zukommen zu lassen.

#### **4.1.2 Nichterfüllung der Verpflichtungen der versicherten Person**

Bei Nichterfüllung der unter 9.1.1 genannten Pflichten haben wir das Recht:

- die vorgesehene Leistung einzuschränken oder unsere Auslagen in Höhe des uns entstandenen Schadens einzufordern;
- die vorgesehene Leistung zu verweigern oder von der versicherten Person die Gesamthöhe unserer Auslagen einzufordern, wenn ihr Versäumnis in betrügerischer Absicht erfolgte.

### *4.2 Unsere Verpflichtungen*

---

#### **4.2.1 Erstattung Ihrer durch uns garantierten Auslagen**

§ 1 Wir verpflichten uns, der versicherten Person die durch den vorliegenden Vertrag garantierten Auslagen auf Basis der Originalbelege zu erstatten.

§ 2 Wenn wir Ihnen gestatten, selber die Kosten für versicherte Leistungen vorzuschießen, werden Ihnen diese Kosten entsprechend dem Betrag erstattet, den wir genehmigt hätten, wenn wir selbst diese Leistungen erbracht hätten.

#### **4.2.2 Erstattung der Kommunikationskosten**

Wir übernehmen die Kosten von Telefon, Telegramm, Telefax, E-Mail und Telex, die die versicherte Person im Ausland getätigt haben, um uns zu erreichen, vorausgesetzt, dass auf ihren Anruf hin eine vertraglich garantierte Beistandsleistung folgt.

#### **4.2.3 Einschränkungen der Beistandsleistungen**

Unsere Leistungen dürfen für Sie auf keinen Fall finanziell gewinnbringend sein. Sie dienen dazu, Ihnen während der Vertragsdauer in unsicheren oder unvorhersehbaren Situationen zu helfen.

### *4.3. Gleichzeitiges Bestehen mehrerer Versicherungsverträge*

---

#### **4.3. Mehrere Verträge bei unserer Gesellschaft**

Ist das gleiche Risiko durch mehrere bei uns abgeschlossene Verträge gedeckt, sind die Garantien der verschiedenen Verträge nicht kumulierbar. Es gelten die Bedingungen des Vertrags mit den höchsten Garantien.

#### **4.3.2 Mehrere Verträge bei mehreren Versicherern**

Ist das gleiche Risiko durch mehrere Versicherer gedeckt, kann Versicherungsnehmer im Schadensfall eine Entschädigung bei jedem der Versicherer im Rahmen deren jeweiligen Verpflichtungen einfordern. Keiner der Versicherer kann sich auf die Existenz anderer Verträge berufen, die dasselbe Risiko decken, um seine Garantie zu verweigern. Der Entschädigungsaufwand wird gemäß Artikel 55 § 2 des Gesetzes vom 27. Juli 1997 über den Landversicherungsvertrag zwischen den verschiedenen Versicherern aufgeteilt.

### *4.4. Rechtlicher Rahmen*

---

#### **4.4.1 Rechtseintritt**

Wir treten in die Rechte und Klagen der versicherten Person gegen jeden haftbaren Dritten bis in Höhe unserer Aufwendungen ein. Wir können, außer im Falle von Böswilligkeit, keinerlei Rechtsbehelfe gegenüber die Nachfahren, Vorfahren, Ehepartnern und Familienangehörige in direkter Linie der versicherten Person oder den in ihrem Haushalt lebenden Personen, ihren Gästen und den Mitgliedern ihres Hauspersonals geltend machen. Wir können jedoch eine Klage gegen diese Personen anstrengen, wenn ihre Haftung durch einen Versicherungsvertrag wirksam gedeckt ist oder ein Fall von Böswilligkeit ihrerseits vorliegt.

#### **4.4.2 Schuldanerkenntnis**

Die versicherte Person verpflichtet sich, uns innerhalb eines (1) Monats die Kosten für Leistungen zu erstatten, die durch den Vertrag nicht garantiert sind und die wir ihr als Vorschuss oder freiwillige Intervention gewährt haben.

#### **4.4.3 Verjährung**

Alle Klagemöglichkeiten, die sich aus dem vorliegenden Vertrag ergeben, verjähren innerhalb einer Frist von

3 Jahren ab dem Ereignis, das der Anlass dafür war.

#### **A4.4.4 Gerichtsstandsvereinbarung**

Für alle Streitfälle bezüglich des vorliegenden Vertrags sind ausschließlich die luxemburgischen Gerichte zuständig.

#### **4.4.5 Auf den Vertrag anwendbares Recht**

Der vorliegende Vertrag unterliegt dem Gesetz vom 27. Juli 1997 zum Versicherungsvertrag.

#### **4.4.6 Beanstandungen**

Jede Beanstandung bezüglich des Vertrags kann angemeldet werden bei:

Europ Assistance S.A. z.Hd. des Complaints Officer,  
Boulevard du Triomphe 172 à 1160 Brüssel  
(E-Mail : [complaints@europ-assistance.be](mailto:complaints@europ-assistance.be), Tel. : +32 (0)2.541.90.48  
oder an:

Den Ombudsmann für Versicherungen (ombudsman des assurances, Square de Meeûs 35 in 1000 Brüssel ([www.ombudsman.as](http://www.ombudsman.as)), unbeschadet der Möglichkeit für den Versicherungsnehmer, ein Gerichtsverfahren anzustrengen.

#### **4.4.7 Schutz des Privatlebens**

Wir verarbeiten die Daten der versicherten Person gemäß den nationalen und europäischen Vorschriften und Richtlinien. Die versicherte Person wird alle Informationen zur Verarbeitung ihrer persönlichen Daten in unserer Geheimhaltungserklärung finden. Die versicherte Person kann sie an folgender Adresse einsehen: [www.europ-assistance.lu/privacy](http://www.europ-assistance.lu/privacy). Diese Geheimhaltungserklärung enthält unter anderem folgende Informationen:

- die Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten (Délégué à la Protection des Données - DPD);
- die Zweckbestimmung der Verarbeitung der persönlichen Daten der versicherten Person;
- die Zweckbestimmung der Verarbeitung der persönlichen Daten der versicherten Person;
- die Zweckbestimmung der Verarbeitung der persönlichen Daten der versicherten Person;
- die Zweckbestimmung der Verarbeitung der persönlichen Daten der versicherten Person;
- die Beschreibung ihrer Rechte, was ihre persönlichen Daten betrifft;
- die Möglichkeit, eine Reklamation zur Verarbeitung der persönlichen Daten der versicherten Person anzumelden.

#### **4.4.8 Betrug**

Jeder Betrug seitens der versicherten Person bei der Erklärung der Schadensanzeige oder den Antworten auf die Fragebögen hat zur Folge, dass die Rechte der versicherten Person uns gegenüber verfallen. Jedes Dokument muss somit vollständig und sorgfältig ausgefüllt werden. Wir behalten uns das Recht vor, den Betrüger vor den zuständigen Gerichten zu verklagen.